



## Baustellenordnung SKK

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Zweck
- 1.2 Geltungsbereich

#### **2. Bestimmungen für die Durchführung der Arbeiten**

- 2.1 Allgemeine Bestimmungen
- 2.2 Bestimmungen des Auftraggebers
- 2.3 Baustaub und Krankenhaushygiene
- 2.4 Besondere Anforderungen für Arbeiten in sensiblen Bereichen
- 2.5 Baulärm
- 2.6 Brandmeldeanlage
- 2.7 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- 2.8 Geheimhaltung / Datenschutz
- 2.9 Eigentum des Auftragnehmers

#### **3. Weisungen und Auskünfte des SKK**

- 3.1 Weisungen der Klinikhygiene, des Brandschutzes und sonstiger Stellen
- 3.2 Weisungen durch Nutzer (Personal des SKK)

#### **4. Brandschutz**

- 4.1 Verantwortung für den Brandschutz
- 4.2 Vorbeugender Brandschutz
- 4.3 Öffnungen / Durchbrüche
- 4.4 Überwachung des Brandschutzes
- 4.5 Meldung von Brandereignissen

#### **5. Umweltschutz**

- 5.1 Verantwortung für den Umweltschutz
- 5.2 Überwachung der Umweltschutzmaßnahmen
- 5.3 Meldung von Umweltschadensereignissen
- 5.4 Umweltgefährdete Stoffe
- 5.5 Baustoffe, die nicht verwendet werden dürfen

#### **6. Verkehrssicherheit**

#### **7. Personaleinsatz**

#### **8. Einschränkung von Schwarzarbeit**

#### **9. Ansprechpartner / Telefonverzeichnis**

#### **10. Folgen von Zuwiderhandlungen**

## 1. Allgemeines

### 1.1 Zweck

Diese Baustellenordnung dient dazu, unter Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes, Rücksichtnahme auf Patienten, Schutz des Auftragnehmers, unfall- und schadensfreie sowie möglichst reibungslose Bau- und Umbauarbeiten im Krankenhaus zu erreichen. Dies ist im Zusammenwirken vieler Beteiligter nur möglich, wenn diese Baustellenordnung beachtet wird.

### 1.2 Geltungsbereich

Die Baustellenordnung gilt für die auf dem Gelände des Städtischen Klinikums Karlsruhe gGmbH - nachfolgend *SKK* genannt - tätigen Fremdfirmen - nachfolgend *Auftragnehmer* genannt - und deren Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen. Sofern weitere Bedingungen zur Ausführung der Leistungen vereinbart sind (Leistungsverzeichnis, BVB, ZVB, etc.) gilt diese Baustellenordnung ergänzend und bei Widersprüchen nachrangig. Die Baustellenordnung ist Bestandteil der jeweiligen Verträge. Die verantwortliche Führungs-/Aufsichtskraft des Auftragnehmers muss diese Baustellenordnung auf der Baustelle jederzeit zur Verfügung haben.

Die Überwachung der Einhaltung der Baustellenordnung erfolgt durch eine/n Verantwortliche/n des SKK (z.B. örtlicher Bauleiter / Bauleiterin GB Infrastruktur, im Folgenden *Bauleitung* genannt). Die Bauleitung wird dem Auftragnehmer mit Auftragserteilung oder beim Kick-Off benannt.

## 2. Bestimmungen für die Durchführung der Arbeiten

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung

- der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer,
- des Schutzes der Umwelt,
- des ordnungsgemäßen Transportes gefährlicher Güter,
- des korrekten Umgangs mit Gefahrstoffen,
- der den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften,
- der Unfallverhütungsvorschriften,
- der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, sowie
- der Vorschriften des Verbandes der Sachversicherer

verpflichtet, soweit sie für die Durchführung der Leistung einschlägig sind.

### 2.2 Bestimmungen des Auftraggebers

Der Ablauf der Arbeiten ist mit der Bauleitung rechtzeitig abzustimmen.

Anlagen, Einrichtungen, Gerätschaften und (Lager-) Räume des SKK dürfen vom Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Genehmigung benutzt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Einrichtungen zur Meldung eines Notfalls bzw. zur Gefahrenabwehr (z.B. Telefon, Verbandskästen, Feuerlöscher usw.).

### 2.3 Baustaub und Krankenhaushygiene

Die Bauleitung unterrichtet den Auftragnehmer über die zu treffenden Schutzmaßnahmen auch zum Schutze vor Infektionen. Diese Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Krankenhaushygiene festgelegt; sie sind zwingend zu befolgen.

In allen Bereichen ist so zu arbeiten, dass die angrenzenden genutzten Bereiche nicht durch Schmutz und Staub belastet werden. Im Baubereich liegende Luftdurchlässe, Einrichtungsgegenstände, andere Einbauten sowie medizinische Geräte sind durch Abkleben mit Folie vor Verschmutzung zu schützen.

Sollte der Auftragnehmer feststellen, dass dieser Schutz nicht vorhanden ist, darf in diesem Bereich nicht mit den Arbeiten begonnen werden. Die Bauleitung ist in diesem Fall umgehend zu informieren!

Baustelle und Baustellenzuwege sind, soweit nicht vom Patienten- und Angestelltenverkehr getrennt, nach Aufforderung durch die Bauleitung feucht zu reinigen.

Das Betreten und Befahren von medizinisch genutzten Krankenhausbereichen oder Bereichen mit Patienten- und Angestelltenverkehr ist nur mit sauberem Schuhwerk und sauberen Transportmitteln erlaubt. Daher müssen bei erhöhter Schmutzentwicklung im Baustellenbereich Überschuhe angezogen werden, welche bei Verlassen des Baustellenbereichs sofort wieder auszuziehen sind. Falls erforderlich, sind am Baustellenzugang feuchte, mit Desinfektionsmittellösung getränkte Bodenmatten zur Grobreinigung auszulegen. Überschuhe, Bodenmatten und Desinfektionsmittellösung werden entweder bauseits gestellt oder als eigene Position im Leistungsverzeichnis ausgewiesen.

Anfallender Bauschutt ist sofort zu entsorgen. Sollte dieser von der Baustelle nicht unmittelbar in Freie abtransportiert werden können, ist dieser verpackt bzw. in geschlossenen Behältnissen abzutransportieren.

Baustoffreste, Verpackungsmaterial, Abfälle usw. sind arbeitstäglich ohne besondere Aufforderung aus dem Bau zu transportieren und abzufahren. Es wird hierzu auf die DIN 18299 Abschnitt 4, Punkte 4.1.11 und 4.1.12 verwiesen.

## 2.4 Besondere Anforderungen für Arbeiten in sensiblen Bereichen

Bei Arbeiten in Stationen und sonstigen sensiblen Bereichen sind in Absprache mit der Bauleitung gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die ein Übertreten von Staub aus dem Baustellenbereich verhindern. Der Baustellenbereich darf sich daher niemals lüftungstechnisch im Überdruck zu seiner Umgebung befinden. Staubschutzwände werden in den erforderlichen Bereichen entweder bauseits gestellt oder werden als eigene Position im Leistungsverzeichnis ausgewiesen.

Bei Arbeiten mit Infektionsgefährdung muss bei Verunreinigungen sowie vor und nach Abschluss der Arbeiten eine Händereinigung und Desinfektion stattfinden. Des Weiteren kann es erforderlich sein, Schutzkleidung (Schutzkittel, Mund- und Nasenschutz, Handschuhe, Kopfhäube und/oder Schutzbrille) zu tragen. Die Schutzbekleidung wird entweder bauseits gestellt oder als eigene Position im Leistungsverzeichnis ausgewiesen.

## 2.5 Baulärm

Unvermeidbarer Baulärm ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Arbeitszeit ist aus Gründen des Lärmschutzes in der Regel auf den Zeitraum von 7:00 bis 18:00 Uhr beschränkt. Es ist eine Mittagsruhezeit von 12:00 bis 13:00 Uhr zu berücksichtigen, in der geräuschintensive Arbeiten nach Möglichkeit nicht ausgeführt werden sollen.

Notwendige Ausnahmen sind bei der Bauleitung vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Es dürfen nur superschallgedämpfte Geräte und Maschinen zum Einsatz kommen, die ein „lärmarmes“ Arbeiten ermöglichen.

Kompressor- und Bohrhammereinsatzzeiten sind bei der Bauleitung frühzeitig anzumelden, damit diese die Zeiten mit der betroffenen Klinik abstimmen kann. Eventuelle zeitliche Beschränkungen sind einzuhalten!

## 2.6 Brandmeldeanlage

In den meisten Bereichen des SKK ist zur Früherkennung von Bränden eine Brandmeldeanlage installiert. Es ist sicherzustellen, dass bei Arbeiten mit Rauch- bzw. Staubentwicklung die betreffenden Brandmelder durch die Bauleitung während der Arbeit abgeschaltet sind. Dies bedingt die Anmeldung aller Arbeiten bei der Bauleitung.

Die abgeschalteten Rauch- und Wärmemelder sind bei staubintensiven Arbeiten zum Schutz vor Verunreinigung abzudecken. Die Abdeckung ist nach Beendigung der Arbeiten zu entfernen. Kosten für die Anfahrten der Feuerwehr, welche durch versehentliches Auslösen des Brandmeldealarms durch Rauch- bzw. Staubeentwicklung ausgelöst werden, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

## 2.7 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet:

- Sich vor Aufnahme der Arbeit bei der Bauleitung des SKK zu melden.
- Sich vor Einrichtung der Baustelle mit der Bauleitung in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Brand-, Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzmaßnahmen abzustimmen und sich unterrichten und einweisen zu lassen.
- Sein Personal und alle Nachunternehmer insbesondere über die Baustellenordnung zu belehren und für deren Einhaltung zu sorgen.
- Die notwendigen bzw. vorgeschriebenen Schutzausrüstungen in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen und die bestimmungsgemäße Nutzung zu überwachen.
- Anhand der Gefährdungsbeurteilung seinen Verantwortungs- und Arbeitsbereich so zu organisieren, dass Gefahren wirksam begegnet wird.
- Sich vor Beginn der Arbeiten bei der Bauleitung über das Vorhandensein von Brandmeldeanlagen, Versorgungsleitungen usw. zu informieren und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit der Bauleitung abzustimmen.
- Der Bauleitung Angaben über Energie- und Leistungsbedarf an Strom, Gas, Wasser usw. zu machen.
- Seine Baustellen abzusichern.
- Für Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge - soweit nicht bereits vorhanden - zu sorgen und diese freizuhalten.
- Brandschutztüren und deren Schließbereich jederzeit freizuhalten, sodass die Türen ungehindert schließen können.
- Sauberkeit und Ordnung auf der Baustelle zu gewährleisten. Durch ihn verschmutzte Bereiche und Einrichtungen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu seinen Lasten fachgerecht wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und von ihm verursachte Schäden unverzüglich der Bauleitung zu melden und fachgerecht zu beheben.
- Arbeitsunfälle der Bauleitung unverzüglich schriftlich zu melden.
- Während der Bauausführung durch lärmdämmende und lärmdämpfende Maßnahmen nach dem Stand der Technik dafür zu sorgen, dass Lärmbelästigungen durch den Baubetrieb vermieden werden. Die geforderten Immissionswerte (z.B. nach TA Lärm) dürfen nicht überschritten werden.
- Druckgasflaschen und Gefahrstoffe dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bauleitung in das SKK gebracht werden. Sie sind arbeitstäglich aus den Klinikgebäuden zu entfernen.
- Nur Steckdosen, die zusätzlich über FI (RCD) geschützt sind, zu benutzen. Hinweise dazu erteilt die Bauleitung. Ggf. ist vom Auftragnehmer ein mobiler FI einzusetzen.
- Erteilte Auflagen des Auftraggebers und der Bauleitung sachgerecht und fristgemäß zu erfüllen.
- Die Baustelle nach Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- Ggf. übergebene Schlüssel und Zylinder nach Beendigung der Arbeiten unaufgefordert zurückzugeben.

Verboten sind:

- Werbung
- Fotografieren und Filmen (nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Bauleitung gestattet)
- Wohnen und Übernachten

- Aufenthalt unter Alkohol- und Drogeneinwirkung
- Mitbringen und der Verzehr jeder Art von alkoholischen Getränken
- Feuer, offenes Licht und Rauchen innerhalb der Gebäude
- Durchführung privater Arbeiten auf dem Gelände des SKK

## 2.8 Geheimhaltung/Datenschutz

Der Auftragnehmer und sein Personal haben alle Kenntnisse, die sie aus der Abwicklung des Auftrags erhalten, vertraulich zu behandeln.

Der Auftragnehmer wird diese Kenntnisse ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder an Dritte, die nicht mit der Abwicklung des Auftrags in Verbindung kommen, weitergeben, noch in anderer Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen.

## 2.9 Eigentum des Auftragnehmers

Für Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Materialien und sonstiges Eigentum des Auftragnehmers, das auf dem Gelände des SKK lagert, ist der Eigentümer verantwortlich. Von Seiten des SKK wird für diese Gegenstände keine Haftung übernommen. Soweit möglich werden dem Auftragnehmer zur Eigentumssicherung dieser Gegenstände von der zuständigen Bauleitung abschließbare Räumlichkeiten zur Lagerung zugewiesen. Gefahrstoffe, Druckgasflaschen usw. dürfen in diesen Räumlichkeiten grundsätzlich nicht gelagert werden.

Die Verwendung von mitgebrachten Schließzylindern ist ausdrücklich untersagt. Sämtliche Räume müssen im Brandfall zugänglich sein, aus diesem Grund sind nur Zylinder, die auf die Schließanlage des Klinikums passen, zugelassen.

## 3. Weisungen und Auskünfte des SKK

### 3.1 Weisungen der Klinikhygiene, des Brandschutzes und sonstiger Stellen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Weisungen der Klinikhygiene, des Brandschutzbeauftragten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Umweltbeauftragten des SKK zu folgen. Diese weisen sich mit Dienstaussweis aus. Die zuständige Bauleitung ist hierüber unverzüglich zu informieren.

### 3.2 Weisungen durch Nutzer (Personal des SKK)

In medizinisch genutzten Bereichen sind die für den Betrieb der Bereiche Zuständigen (Ärzte und Pflegepersonal) gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers nur dann weisungsbefugt, wenn ein Notfall die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit zum Schutze des Patienten unabdingbar macht. Die zuständige Bauleitung ist hierüber unverzüglich zu informieren.

Müssen Arbeiten aus Gründen des Klinikbetriebes vorübergehend eingestellt werden, sind die Wartezeiten zu dokumentieren und umgehend der Bauleitung zur Gegenzeichnung vorzulegen.

## 4. Brandschutz

### 4.1 Verantwortung für den Brandschutz

Der Auftragnehmer ist für den Brandschutz im Zusammenhang mit den von ihm vorzunehmenden Arbeiten verantwortlich. Brandschutztechnische Forderungen des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen.

### 4.2 Vorbeugender Brandschutz

Bei Durchführung der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Brandentstehung zu verhindern.

Schweißen, Löten, Trennschneiden, Abbrennen, Arbeiten mit offener Flamme sowie Arbeiten mit Heißluftgebläsen sind Feuerarbeiten und müssen vor Arbeitsaufnahme genehmigt werden. Hierzu wird durch die Bauleitung vor Beginn der Ausführung ein Schweißerlaubnisschein ausgestellt, ohne den mit den genannten Arbeiten nicht begonnen werden darf. Entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Bereitstellen und Vorhalten von Feuerlöschern durch den Auftragnehmer) müssen in Absprache mit der Bauleitung durchgeführt werden. Das Stellen von Brandwachen wird, sofern erforderlich, gesondert vergütet.

#### 4.3 Öffnungen / Durchbrüche

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch ihn geschaffene Öffnungen in andere Geschosse oder in Wänden, die die Baustelle begrenzen, sofort mit Brandschutzkissen zu schließen (erhältlich über die Bauleitung). Durch den Auftragnehmer hergestellte Durchbrüche oder Erweiterungen in bestehenden Brandabschottungen sind in Grundrissplänen zu dokumentieren. Die Pläne werden durch die Bauleitung zur Verfügung gestellt.

#### 4.4 Überwachung des Brandschutzes

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorgenannten Brandschutzmaßnahmen zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Bauleitung oder den Brandschutzbeauftragten zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht werden und somit vertragliche Pflichten nicht erfüllt werden können.

Unbeschadet der vorgenannten Kontrollen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, jederzeit Baustellenbegehung durchzuführen und dabei die Einhaltung der Brandschutzvorschriften zu überprüfen.

#### 4.5 Meldung von Brandereignissen

Der Auftragnehmer hat Brandereignisse oder vergleichbare Feststellungen (z.B. unklare Rauchentwicklung) unverzüglich zu melden. In Gebäuden mit Brandmeldeanlage hat die Meldung über Handfeuermelder zu erfolgen. Ein Ansprechpartner des Auftragnehmers soll sich in diesem Fall - unter Wahrung des Selbstschutzes - zur Einweisung der Einsatzkräfte erkenntlich machen. In Objekten ohne Brandmeldeanlage erfolgt die Meldung telefonisch gem. Punkt 9 der Baustellenordnung.

### **5. Umweltschutz**

#### 5.1 Verantwortung für den Umweltschutz

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für den Umweltschutz (z.B. Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall) bei Errichtung, Aufrechterhaltung und Räumung der Baustelle. Die Bauleitung unterrichtet den Auftragnehmer über die aus Sicht des SKK zu treffenden Maßnahmen bezüglich des Umweltschutzes. Der Auftragnehmer hat diese Informationen seinen Angestellten vor Beginn der Arbeiten weiterzugeben.

Diese Maßnahmen werden von der Bauleitung im Benehmen mit dem Umweltbeauftragten des SKK festgelegt, sie sind zwingend zu befolgen.

#### 5.2 Überwachung der Umweltschutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Umweltschutzmaßnahmen zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Bauleitung zu informieren, wenn die Durchführung erforderlicher Umweltschutzmaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht wird und er somit seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen kann. Unbeschadet der vorgenannten

Kontrollen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, jederzeit Baustellenbegehungen durchzuführen und dabei die Einhaltung des Umweltschutzes zu überprüfen.

### 5.3 Meldung von Umweltschadensereignissen

Der Auftragnehmer hat Ereignisse, die zu Umweltschäden führen oder führen können (z.B. Luft-, Boden-, Gewässerverunreinigungen, Lärm- und Geruchsbelästigungen) unverzüglich der Bauleitung zu melden.

### 5.4 Umweltgefährdende Stoffe

Umweltgefährdende Stoffe sind der Bauleitung vor der Arbeitsaufnahme anzuzeigen.

### 5.5 Baustoffe, die nicht verwendet werden dürfen

Der Auftraggeber legt größten Wert auf die Verwendung von Baustoffen und Verarbeitungsweisen, die sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für die Umwelt unbedenklich sind. Sämtliche Baustoffe und die zu ihrer Verarbeitung erforderlichen Hilfsmittel (Bauhilfsstoffe, z.B. Anstriche, Grundierungen, Kleber, Spachtelmasse usw.) dürfen in eingebautem Zustand keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen des menschlichen Organismus durch Freisetzen von toxischen Bestandteilen in Gasen und Dämpfen oder Schwebstoffen hervorrufen.

Baustoffe und Bestandteile, die nach den TRGS ein erwiesenes kanzerogenes, fruchtschädigendes oder erbgutveränderndes Potential aufweisen oder im Verdacht stehen ein solches Potential zu enthalten, sind unzulässig. Diese dürfen weder angeboten, noch eingebaut werden. Weiterhin dürfen keine Materialien eingebaut werden, die zu einer offensichtlichen Beeinträchtigung des menschlichen Wohlbefindens führen (z.B. Hautreizungen oder Allergien durch Faserpartikel, Gase, Dämpfe, Geruchsbelästigungen etc.).

## 6. Verkehrssicherheit/Parken

Im SKK gelten die Regeln des öffentlichen Straßenverkehrs. Zufahrt und Parken auf dem Klinikgelände ist kostenpflichtig. Um die Parkplätze für unsere Patienten und deren Angehörige freizuhalten, ist das Parken von Firmen- und Lieferfahrzeugen (Transporter, LKW) auf dem Gelände des SKK in der Regel verboten. Sonderrechte für notwendige Baustellenfahrzeuge sind über den Bau- oder Projektleiter des SKK zu beantragen. Ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

Lieferfahrzeuge zur Anlieferung von Werkzeug oder Material können bis zu einer halben Stunde nach Einfahrt kostenfrei wieder ausfahren.

Die geltende Parkordnung SKK ist zu berücksichtigen. Fahrzeuge, die Rettungswege oder Aufstellflächen der Feuerwehr blockieren, werden auf Kosten des Auftragnehmers abgeschleppt.

## 7. Personaleinsatz

Weitergabe von Arbeiten Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn auf der Grundlage dieser Baustellenordnung an Subunternehmer weitervergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 Arbeitsschutzgesetz ArbSchG nachzukommen. So ist z.B. unter Einschaltung eines Koordinators (nicht SiGeKo) sicherzustellen, dass über eine Gefährdungsbeurteilung Verhaltens- und Schutzmaßnahmen, die für Auftragnehmer und Nachunternehmer verbindlich sind, festgelegt werden.

## 8. Einschränkung von Schwarzarbeit

Vor Baubeginn ist eine Auflistung des an der Baustelle eingesetzten Personals sowie die entsprechenden Sozialversicherungsnummern vorzulegen. Die eingesetzten Arbeiter haben darüber hinaus einen Ausweis mit sich führen (SchwarzArbG § 2a Abs. 1).

## 9. Ansprechpartner / Telefonverzeichnis

Notruf Feuerwehr **112**

Brandschutzbeauftragter: **0721-974-1103**

Vorbeugender Brandschutz **0721-974-1104**

Klinikhygiene Frau Dr. Mrugalla (Kontakt über Bauleitung)

Arbeitssicherheit: Herr Hamann (Kontakt über Bauleitung)

Bauleitung: Siehe Auftragschreiben

Medizinische Notfallversorgung:

In den Gebäuden A, C, E, F, G, G2, H1, H2, I, K, L, M, N, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y: **0721/974-2323**

Im Geb. B: **0721/974-2828**

Im Geb. D: **0721/974-2929**

Im Geb. P: **0721/974-3710 und 7766**

Zentrale Notaufnahme: **0721/974-2224**

## 10. Folgen von Zuwiderhandlungen

Der Auftragnehmer hat diese Baustellenordnung seinen Angestellten und Nachunternehmer vor Beginn der Arbeiten auszuhändigen und dafür Sorge zu tragen, dass sie befolgt wird.

Zuwiderhandlungen gegen die Baustellenordnung können einen Verweis von der Baustelle und vom Gelände des SKK zur Folge haben.